Anlage zur Vorlage 30/163/2012 – Abwägung –

Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 21.02.2012	**Zu Pkt.**	**ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG**	**Veranlassung**
1. Das RROP legt in **Ziffer 1.6 07** folgendes Ziel der Raumordnung fest: **„[...]** **Ausnahmsweise kann eine Entwicklung außerhalb des Hauptortes der Mitgliedsgemeinde zugelassen werden, wenn** **- die bauliche und funktionale Entwicklung in der Mitgliedsgemeinde auf den jeweiligen Hauptort konzentriert bleibt,** **- der Umfang der baulichen Entwicklung den Eigenbedarf der Siedlung nicht überschreitet, und** **- die übrigen Ziele und Grundsätze beachtet sind.** **Der Eigenbedarf ergibt sich ausschließlich aus dem Wohnbaubedarf der in der Siedlung ansässigen Bevölkerung und aus dem gewerblichen Erweiterungsbedarf der vorhandenen Betriebe."** Es wird darauf verwiesen, dass die Samtgemeinde Elbtalaue bisher keine grundsätzliche Festlegung der Hauptorte vorgenommen hat. Dies hat zur Folge, dass Metzingen lediglich einen Ortsteil der Gemeinde Göhrde, jedoch keinen Hauptort darstellt. Aufgrund dessen ist das o.a. Ziel der Raumordnung einzuhalten. Ich bitte Sie, das Ziel in der Begründung des F-Planes hinzuzufügen und zu erläutern, wie das Ziel gewährleistet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in Bezug auf zukünftige Planungen und für die Umsetzung des RROP, eine abschließende Festlegung von Hauptorten durch die Samtgemeinde Elbtalaue, für das komplette Gebiet der Samtgemeinde, sehr sinnvoll wäre. . **2.**	zu 1.	Das Raumordnungsziel wird in die Begründung übernommen und es wird Einhaltung des Ziels wie folgt erläutert: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist in seiner Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB auf dieses oben genannte Ziel der Raumordnung hin und stellt fest, dass die Samtgemeinde Elbtalaue bisher keine grundsätzliche Festlegung der Hauptorte vorgenommen hat. Dies habe zur Folge, dass Metzingen lediglich einen Ortsteil der Gemeinde Göhrde, jedoch keinen Hauptort darstelle. Aufgrund der fehlenden Bestimmung Metzingens zum Hauptort der Gemeinde durch die Samtgemeinde ist diese Einschätzung formal unbestreitbar. Dies wird auch nicht durch den Umstand verändert, dass das Internet Lexikon „Wikipedia" Metzingen als Hauptort der Gemeinde Göhrde verzeichnet. Vielmehr stellt sich Metzingen als größter Ort der Gemeinde an einer Bundesstraße (B 216) und aufgrund seiner bestehenden gewerblichen Betriebe als Hauptort dar. Metzingen ist der für die Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben, insbesondere im produzierenden Sektor, attraktivste Ort in der Gemeinde. Als Wohnstandorte bieten sich auch die übrigen 11 Ortsteile der Gemeinde an. Bei einer Festlegung der Hauptorte der Gemeinden durch die Samtgemeinde Elbtalaue ist die Benennung Metzingens als Hauptort der Gemeinde Göhrde als sicher anzunehmen. Dieses Votum zeigt sich nicht zuletzt auch durch diese 75. Änderung des Flächennutzungsplans, die den Ansiedlungswunsch eines Gewerbebetriebs zum Anlass hat. Auch die Lage und die geringe Flächengröße des Änderungsbereichs verdeutlicht dabei die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung.	Begründung

Die neuen Regelungen der § 1 Abs. 5 und § 1 a Abs. 5 BauGB bedeuten, dass der Klimaschutz und die Klimaanpassung Grundsätze der Bauleitplanung sind. Nach § 2 Abs. 3 BauGB muss bei jeder Bauleitplanung zum Klimaschutz Stellung genommen und in der Abwägung berücksichtigt werden. Ich bitte dies zu beachten.	zu 2.	Der Umweltbericht wird unter dem Punkt: Schutzgut Luft und Klima wie folgt ergänzt: Die Versiegelung von Ackerland durch Gebäude und Freiflächenbefestigungen verursacht kleinräumige Erwärmungen. Durch die Bebauung des Änderungsbereichs wird die Zufuhr von Kaltluft aus den nördlichen Ackerlagen in die Siedlung eingeschränkt. Auch aufgrund der geringen Fläche des Änderungsbereichs sind die klimatischen Auswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen.	Umweltbericht
3. Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen (Schutzpflanzung) und die textliche Herleitung der Kompensierbarkeit der Eingriffe widersprechen sich. Im Text werden Bepflanzungsstreifen im Westen, Osten und Norden beschrieben und als Kompensationsflächen in die "Bilanzierung" einbezogen. Im Plan wird aber lediglich ein Pflanzstreifen im Norden dargestellt, der allein als Kompensationsfläche nicht ausreicht. Text und Karte sind aneinander anzupassen und die Bilanzierung ist mit konkreten Flächengrößen und Biotopwerten in einer Tabelle darzustellen. Ich weise in diesem Zusammenhang auf § 1a Abs. 3 und § 2 Abs. 4 BauGB hin. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in die Abwägung einzustellen. Ein Verweis auf die Kompensation im B-Planverfahren ist unzureichend. Die Umweltprüfung ist unvollständig und die Abwägung damit fehlerhaft. Im nachfolgenden Verfahren sollen lediglich zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen ergänzt werden.	zu 3	Bislang wurden im F-Plan Pflanzstreifen mit einer Breite von 5 m nicht dargestellt, da sie im Maßstab 1:5000 lediglich 1 mm breit sind. Durch die Aufnahme dieser Pflanzstreifen in die zeichnerische Darstellung wird der scheinbare Widerspruch zum Text aufgehoben. Die Bilanzierung wird zusätzlich in einer Tabelle dargestellt.	Plan und Begründung
4. Im Bereich der vorstehend bezeichneten Flächen befinden sich keine bekannten Bodendenkmalfunde. Bei Eingriffen in den Boden sind die Bau ausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde hinzuweisen. Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 14 Tage vorher der Kreisarchäologie des Landkreises Lüchow-Dannenberg schriftlich oder unter der Telefon-Durchwahl 05841/120-515 (Mobil 0175/7551162) anzuzeigen.	zu 4.	Der Hinweis zu Bodendenkmalfunden wird zur Kenntnis genommen.	